

SBM DEVELOPPEMENT

60 Chemin des Mouilles
69130 Ecully
(Frankreich)

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
v5@bmk.gv.at

Alexandra Ortner
Sachbearbeiter:in

ALEXANDRA.ORTNER@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612337
Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien
Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.689.392

Wien, 27. September 2022

Gegenstand: Verlängerung der Zulassung von Amts wegen für das Biozidprodukt „*Blatt-anex Ameisen Köderdose*“ gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014

B e s c h e i d

Aufgrund des von der Firma SBM DEVELOPPEMENT, 60 Chemin des Mouilles, 69130 Ecully (Frankreich) (im Folgenden „Antragstellerin“) am 2. April 2021 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrags mit der R4BP-Case Nr. BC-BX065638-05 auf Verlängerung der Zulassung gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren (im Folgenden „VO (EU) 492/2014“), ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 folgender

Spruch

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO (EU) 492/2014 wird der Bescheid GZ. 2021-0.519.431 vom 22. Juli 2021 iVm dem Bescheid GZ. BMNT-UW.1.2.5/0440-V/5/2019 vom 26. Juli 2019 für das Biozidprodukt

Blattanex Ameisen Köderdose

mit den Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

Blattanex Ameisen Köderdose

AT-0011211-0000

Ameisen Köderdose

bezüglich der Zulassungsdauer wie folgt abgeändert:

Das festgelegte Ende der Zulassung mit 8. Oktober 2022 **wird bis zum Ablauf des 30. September 2023 verlängert.**

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ. 2021-0.519.431 vom 22. Juli 2021 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen dieses Bescheides bleiben unverändert.

Die Verlängerung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO (EU) 492/2014 der BiozidVO wird das genannte Biozidprodukt bis zum Ablauf des 30. September 2023 verlängert, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffes und/oder der Zulassung des Biozidproduktes im Referenzmitgliedstaat.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen der Bescheide GZ. 2021-0.519.431 iVm dem Bescheid GZ. BMNT-UW.1.2.5/0440-V/5/2019 samt Anlagen bleiben unverändert.

Gleichzeitig werden die neuen Zulassungsbedingungen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Begründung

Auf Grund des von der Antragstellerin eingebrachten und am 15. Jänner 2019 eingelangten Antrages wurde von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zuletzt mit Bescheid GZ. BMNT-UW.1.2.5/0440-V/5/2019 vom 26. Juli 2019 für das Biozidprodukt „*Blatt-anex Ameisen Köderdose*“ und die damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung bis 8. Oktober 2022 erteilt.

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 3 Abs 1 VO (EU) 492/2014 der BiozidprodukteVO ist der Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung von der Inhaberin einer Zulassung mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung bei der befassten zuständigen Behörde einzureichen. Am 2. April 2021 ist von der Antragstellerin für das gegenständliche Biozidprodukt im Wege des Registers für Biozidprodukte ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung (R4BP Case Nr. BC-BX065638-05) in Österreich gestellt worden, der am 19. Mai 2021 angenommen worden ist.

Die Bewertung der Verlängerung der Zulassung des obgenannten Biozidproduktes führt die zuständige Behörde Italien durch (Referenzmitgliedstaat). Österreich ist als betroffener Mitgliedstaat an die Bewertung des Referenzmitgliedstaates gebunden.

Der Referenzmitgliedstaat hat mit Schreiben vom 21. September 2022 über das Register für Biozidprodukte mitgeteilt, dass die Bewertung der Verlängerung nicht bis zum Ablauf der Zulassung des obgenannten Biozidproduktes abgeschlossen werden kann. Aus Gründen, die der Inhaber einer Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im gegenständlichen Fall, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 40 der BiozidVO iVm Art. 5 Abs 4 VO 492/2014 eine Verlängerung der Zulassung für den Zeitraum erteilen, der für den Abschluss der Bewertung erforderlich ist. Der Referenzmitgliedstaat Italien hat das Biozidprodukt bis 30. September 2023 amtswegig verlängert. Deshalb ist die Zulassung von Amts wegen für das obgenannte Biozidprodukt ebenso bis 30. September 2023 zu verlängern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl